

**RICHTLINIEN**  
**über die Gewährung von Zuschüssen für wassersparende**  
**Maßnahmen in der Stadt Dillenburg**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dillenburg hat in ihrer Sitzung am 16.12.1999 folgende

**Richtlinien**  
**über die Gewährung von Zuschüssen für wassersparende**  
**Maßnahmen in der Stadt Dillenburg**

beschlossen:

**1. Förderungsziel**

Die Stadt Dillenburg fördert die Durchführung von wassersparenden Maßnahmen in privaten Gebäuden im Stadtgebiet, um den Verbrauch hochwertigen Trinkwassers durch die Nutzung von Regenwasser zu mindern.

**2. Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden:

- a) der Einbau von Wohnungswasserzählern in Altbauten
- b) der Einbau wassersparender sanitärer Einrichtungen (Toilettenspülkästen, Durchflussbegrenzer) in Altbauten
- c) der Bau von Anlagen zur Nutzung von Regenwasser für Toilettenspülung, Waschmaschinenversorgung und Gartenbewässerung.

Für die Anerkennung als Altbau ist die Baugenehmigung (bis 31.12.1987) maßgebend.

**3. Antragsverfahren**

Der Zuschuss ist schriftlich vor Beginn der Baumaßnahme bei den Wasserwerken Dillenburg oder dem Magistrat der Stadt zu beantragen. Erforderliche Unterlagen und behördliche Genehmigungen sind dem Antrag gemäß des zugehörigen Merkblattes beizufügen. Dem Antrag ist ein Kostenvoranschlag über die Maßnahme beizufügen.

Mit der Maßnahme darf erst nach Genehmigung des Antrages begonnen werden.

Antragsberechtigt sind Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigte oder von ihnen bevollmächtigte Personen. Die Vollmacht ist mit dem Antrag einzureichen.

Mit dem Antrag zu 2 a) und b) ist das Installationsunternehmen zu benennen, welches die Installationsarbeiten durchführen soll. Die Installationsarbeiten dürfen nur von Firmen, welche in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragen sind, ausgeführt werden.

**4. Art und Voraussetzung der Förderung**

Wohnungswasserzähler (2 a) können bis 40 % des nachgewiesenen Aufwandes, maximal 100,00 DM pro Wasserzähler gefördert werden. Es werden maximal 3 Wasserzähler pro Wohnung gefördert.

**Toilettenspülkästen** (2 b) mit Spül-Stop- Taste können bis 40 % des nachgewiesenen Aufwandes, maximal 100,00 DM pro Spülkasten gefördert werden.

**Durchflussbegrenzer** (2 b) werden mit maximal 10,00 DM pro Durchflussbegrenzer gefördert.

Regenwassernutzungsanlagen zum permanenten Verbrauch (z. B. für WC, Waschmaschine) können bis zu 40 % des nachgewiesenen Aufwandes, maximal bis zu 2.500,00 DM gefördert werden.

**Regenwassernutzungsanlagen** zur ausschließlichen Gartenbewässerung können bis zu 40 % des nachgewiesenen Aufwandes, maximal 150,00 DM pro Kubikmeter Speichervolumen gefördert werden.

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn Maßnahmen ohne Zustimmung der Wasserwerke Dillenburg (Magistrat der Stadt) begonnen werden.

Die Wasserwerke Dillenburg (oder der Magistrat) entscheiden über den Antrag im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung des Zuschusses besteht nicht. Die Berücksichtigung der Anträge erfolgt nach der Reihenfolge ihres Eingangs.

Ist die Maßnahme nicht innerhalb eines Jahres nach Genehmigung hergestellt, ist sie erneut zu beantragen.

## **5. Technische Auflagen**

Die Installationsarbeiten sind von einem Installationsunternehmen nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere nach der DIN 1988, durchzuführen.

Soll beim Einbau von Wohnungswasserzählern die Abrechnung des Kunden direkt mit den Wasserwerken erfolgen, müssen die Wasserzähler mit Wasserzählerhalterung und Absperrventilen vor und hinter dem Wasserzähler gemeinsam in einem Hausanschlussraum installiert werden.

## **Regenwassernutzungsanlagen**

Installationsarbeiten des Bauherrn und Inaugenscheinnahme der fertiggestellten Anlage durch die Stadt haben gem. der aktuellen DIN-Normen und rechtsgültigen Vorschriften zu erfolgen.

Der Übertritt von Regenwasser in die Trinkwasserinstallation muss ausgeschlossen sein, d. h. es darf keine Verbindung zwischen Trinkwasser- und Brauchwasserinstallation bestehen und ein Rückfluss von Brauchwasser in das Trinkwassernetz muss absolut ausgeschlossen sein. Weitere Hinweise zu Planung und Bau der Anlage sind den aktuellen Broschüren der Wasserwerke bzw. der Stadt zu entnehmen.

Die Zisterne muss eine Mindestgröße von 1,5 Kubikmeter aufweisen. Jede Zisterne muss mit einem Überlauf versehen werden. Bei Kanalanschluss ist eine baurechtliche Genehmigung erforderlich, die beim Stadtbauamt zu beantragen ist. Die Versickerung auf dem Grundstück bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 19 Hess. Wassergesetz. Anträge sind an die Untere Wasserbehörde des Lahn-Dill-Kreises, Wilhelmstraße 16, 35683 Dillenburg, zu richten.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass bei nachträglichen, nicht fachgerechten Veränderungen der Installation der Anlagenbetreiber für alle Schäden oder Ansprüche Dritter rechtlich verantwortlich ist. In diesem Fall ist der gewährte Zuschuss zurückzuzahlen.

Der Anlagenbetreiber verpflichtet sich, den Bediensteten der Stadt Dillenburg jederzeit Zugang zu der Anlage zu gewähren.

Die Förderungsrichtlinien treten rückwirkend zum 01.04.1999 in Kraft.

Dillenburg, den 16.12.1999

Stadt Dillenburg  
Der Magistrat

Meckel  
Bürgermeister